Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/3/25 12Os14/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1971

Norm

FinStrG §33

Rechtssatz

Für die Tatbestandmäßigkeit im Sinne des § 33 FinStrG spielt die Höhe des Verkehrswertes der Liegenschaften, von den Ausnahmefällen des § 10 Abs 2 GrEStG abgesehen, keine Rolle. Denn nach dem Abs 1 des§ 10 GrEStG ist die Grunderwerbssteuer nicht vom objektiven Wert der Liegenschaft, sondern grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung, die gemäß dem § 11 Abs 1 Z 1 des zit Gesetzes bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen, zu berechnen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 14/71
  Entscheidungstext OGH 25.03.1971 12 Os 14/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0086673

Dokumentnummer

JJR_19710325_OGH0002_0120OS00014_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at